

Aktenzeichen: 8 AZR 759/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 21. Juli 1988

- 8 AZR 759/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. April 1985

Düsseldorf

- 1 Ca 1134/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. November 1985

Düsseldorf

- 14 Sa 1031/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung der Urlaubsvergütung - Ausgleichszahlung

Gesetz: BUrtLG §§ 13, 11; Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1984 § 30; Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1984

Leitsätze:

K e i n e

- vgl. 8 AZR 331/86 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 759/85

14 Sa 1031/85 Düsseldorf

Verkündet am
21. Juli 1988

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Juli 1988 durch den Rich-
ter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter
Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Gaber und Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1985 - 14 Sa 1031/85 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. April 1985 - 1 Ca 1134/85 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist in dem Zeitungsverlag der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien sind kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifbestimmungen für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Die Tarifvertragsparteien schlossen am 13. Juli 1984 im Anschluß an den mit dem 30. April 1984 ausgelaufenen Gehaltstarifvertrag eine Vereinbarung (Gehaltstarifvertrag), in der u.a. geregelt ist:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

- "1. Die Gehälter der Verlagsangestellten werden ab 1. Juli 1984 um linear 3,3 % erhöht.

Für alle Angestellten, einschließlich aller Angestellten, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. Mai 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von 100,-- DM vorgenommen.

Ab 1. Mai 1985 erhöhen sich die Gehälter um 2 %.

Der Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. April 1986.

2."

In dem ab dem 1. Januar 1984 geltenden Manteltarifvertrag (MTV) vom 31. Oktober 1984 ist u.a. geregelt:

"§ 30 Urlaubsbezahlung

.....

- (2) Jedem Angestellten und Auszubildenden wird pro Kalenderjahr zum Gehalt bzw. zur Ausbildungsvergütung ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 68,2 % des vereinbarten Gehaltes bzw. der vereinbarten Ausbildungsvergütung gezahlt. ...

- (3)

Das Urlaubsgeld wird berechnet zum vereinbarten Monatsgehalt.

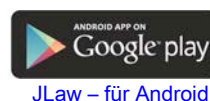
Erschwerniszulagen bzw. Pauschalen für Überstunden und Erschwernisse sowie Spesenpauschalen bleiben bei der Berechnung des Urlaubsgeldes außer Ansatz.

....."

Nach § 30 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 1 MTV in Verb. mit § 4 Abs. 3 der Betriebsordnung der Beklagten vom 30. Oktober 1979 (BO) ist für die Urlaubsgeldberechnung das Gehalt des im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

Unternehmen einheitlichen Auszahlungsmonats Mai des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Die Beklagte hat bei der Berechnung des Urlaubsgeldes des Klägers für das Urlaubsjahr 1984 die einmalige Ausgleichszahlung nach Nr. 1 des Gehaltstarifvertrags nicht berücksichtigt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Ausgleichszahlung sei Teil seines Gehalts der Monate Mai und Juni 1984. Deshalb erhöhe sich sein Urlaubsgeld im Jahre 1984 um 34,10 DM ($68,2 \% \times 50,--$ DM).

Der Kläger hat mit seiner am 26. Februar 1985 erhobenen Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 34,10 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Dem Kläger steht das von ihm begehrte weitere Urlaubsgeld nicht zu. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 MTV hat jeder Angestellte pro Kalenderjahr einen Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 68,2 % des vereinbarten Gehalts. Dabei ist für die Berechnung des Urlaubsgelds das Gehalt des Monats Mai des laufenden Kalenderjahres maßgebend (§ 30 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 1 MTV in Verb. mit § 4 Abs. 3 BO). Die in der Nr. 1 Satz 2 des Gehaltstarifvertrags gewährte Ausgleichszahlung ist keine teilweise, rückwirkende Erhöhung des Maigehalts. Deshalb erhöht sich das Urlaubsgeld nicht um 68,2 % der anteilig auf das Maigehalt entfallenden Ausgleichszahlung. Die Beklagte war nicht verpflichtet, die Ausgleichszahlung dem Maigehalt anteilig hinzuzurechnen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, zum "vereinbarten Gehalt" im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 MTV gehörten sämtliche Vergütungsbestandteile. Ausgenommen seien nur die nicht zeitgebundenen Vergütungen, z. B. Gratifikationen. Um solche handele es sich bei der im Gehaltstarifvertrag gewährten Ausgleichszahlung nicht. Die Ausgleichszahlung erhöhe die Gehälter für Mai und Juni um jeweils 50,-- DM. Die lineare Gehaltserhöhung um 3,3 % sei nicht bereits ab Mai, also unmittelbar nachdem die Geltung des bis dahin anzuwendenden Tarifvertrags geendet habe, erfolgt, sondern sie sei um zwei Monate zeitlich versetzt gewesen. Die Ausgleichszahlung sei insoweit ein Äquivalent für diejenigen finanziellen Nachteile gewesen, die den Angestellten aus der zeitversetzten linearen Gehaltserhöhung entstanden seien. Die



Gewährung der Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Tarifpause habe nur dann einen Sinn, wenn es sich um eine Zahlung für diesen zweimonatigen Zeitraum handele. Aus diesen Gründen sei die Ausgleichszahlung in Höhe von 50,-- DM Arbeitsentgelt für den Monat Mai, so daß sich das Urlaubsgeld um den Klagebetrag erhöhe.

2. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Gehaltstarifvertrag hat die Gehälter der Angestellten im Monat Mai 1984 nicht um 50,-- DM erhöht.

a) Tarifverträge sind in erster Linie nach dem Wortlaut auszulegen. Sinn und Zweck der tariflichen Regelung sind erst dann für die Auslegung heranzuziehen, wenn der Wortlaut der Tarifregelung nicht eindeutigen Aufschluß gibt. Dem Willen der Tarifvertragsparteien kommt nur Bedeutung zu, wenn er erkennbarer Inhalt der Bestimmung geworden ist (BAGE 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 46, 61 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG 1969; BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung, jeweils mit weiteren Nachweisen).

b) Von diesen Auslegungsgrundsätzen ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat aber angenommen, daß der Wortlaut die von ihm vorgenommene Auslegung zulasse. Dies rügt die Revision zu Recht.

aa) Nach dem Wortlaut des Gehaltstarifvertrags ist die Ausgleichszahlung keine, auch keine teilweise das Maigehalt erhöhende Arbeitsvergütung. In der Nr. 1 Satz 1 des Gehaltstarif-



vertrags ist bestimmt, daß die Gehälter der Verlagsangestellten ab 1. Juli 1984 um linear 3,3 % erhöht werden. Eine weitere 2 %ige Gehaltserhöhung erfolgt nach Nr. 1 Satz 3 ab dem 1. Mai 1985. Außerdem erhalten die Angestellten nach Nr. 1 Satz 2 des Gehaltstarifvertrags "eine einmalige Ausgleichszahlung von 100,-- DM". Während die Tarifvertragsparteien in den Sätzen 1 und 3 eine Gehaltserhöhung von bestimmten Monaten an - ab 1. Juli 1984 bzw. ab 1. Mai 1985 - vereinbart haben, wird die Ausgleichszahlung nach Nr. 1 Satz 2 nicht für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Der Wortlaut dieser Tarifbestimmung enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Ausgleichszahlung von 100,-- DM eine anteilige Gehaltserhöhung für die Monate Mai und Juni ist. Hätten die Tarifvertragsparteien eine Gehaltserhöhung von jeweils 50,-- DM für Mai und Juni festlegen wollen, so hätten sie dies entsprechend den Regelungen in Nr. 1 Satz 1 und Satz 3 des Gehaltstarifvertrags tun können. Darauf hat das Arbeitsgericht zu Recht hingewiesen.

Hinzu kommt, daß es sich um eine "einmalige" Ausgleichszahlung handelt. Selbst wenn mit dem Landesarbeitsgericht die Ausgleichszahlung als Äquivalent für diejenigen finanziellen Nachteile anzusehen ist, die den Angestellten aus der zeitversetzten linearen Gehaltserhöhung entstanden sind, macht die Bezeichnung der Ausgleichszahlung als "einmalige" deutlich, daß durch sie alle Nachteile pauschal und endgültig ausgeglichen werden sollen. Weitere Ansprüche sind nicht begründet. Damit erweist sich auch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts als unzutreffend, die "einmalige" Zahlung sei nur als Gegensatz gegenüber der sich



fortlaufend auswirkenden linearen Gehaltserhöhung zu verstehen.

bb) Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, die Ausgleichszahlung bezwecke, finanzielle Nachteile auszugleichen, die den Angestellten dadurch entstehen, daß die lineare Gehaltserhöhung von 3,3 % nicht schon ab 1. Mai 1984, sondern erst zwei Monate später erfolgt ist. Für diese Auffassung findet sich im Wortlaut des Gehaltstarifvertrags kein Anhaltspunkt. Den Tarifvertragsparteien bleibt es unbenommen, nicht im unmittelbaren Anschluß an einen ausgelaufenen Tarifvertrag, sondern erst später eine Gehaltserhöhung zu vereinbaren. Es mag zwar sein, daß die Ausgleichszahlung vereinbart wurde, weil eine Gehaltserhöhung erst ab dem 1. Juli 1984 erfolgte. Aber auch wenn dies mit dem Landesarbeitsgericht angenommen wird, ist eine Gehaltserhöhung jedenfalls nicht vor dem 1. Juli 1984 gewollt, so daß die Ausgleichszahlung nicht den Gehältern für Mai und Juni hinzugerechnet werden kann. Andernfalls würden sich die prozentualen Gehaltserhöhungen ab Juli 1984 und Mai 1985 auch auf die Ausgleichszahlung von 50,-- DM beziehen. Dem steht der Wortlaut von Nr. 1 Satz 2 des Gehaltstarifvertrags, wonach eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt wird, entgegen.

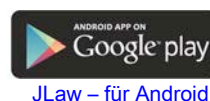
Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat die Ausgleichszahlung auch dann einen Sinn, wenn sie nicht den Gehältern für Mai und Juni zugerechnet wird. Jeder Angestellte hat Anspruch auf 100,-- DM, auch wenn sich deshalb, weil es sich um eine einmalige Zahlung handelt, daran keine weiteren Ansprüche knüpfen.



cc) Für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts lassen sich auch die Regelungen des MTV nicht heranziehen. Der Kläger meint, in § 30 Abs. 3 Satz 5 MTV sei ausdrücklich geregelt, welche Pauschalen bei der Errechnung des vereinbarten Monatsgehalts nicht zu berücksichtigen seien. Die Ausgleichszahlung sei dort nicht genannt, so daß sie dem für die Berechnung des Urlaubsgelds maßgeblichen Gehalt hinzuzurechnen sei. Dies ist nicht richtig. § 30 Abs. 3 Satz 5 MTV regelt, welche Zulagen und Pauschalen, die für den Berechnungszeitraum zu zahlen sind, dennoch bei der Berechnung des Urlaubsgelds außer Betracht bleiben. Aus dieser Bestimmung kann für die Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nichts hergeleitet werden, denn sie kann keinem bestimmten Berechnungszeitraum zugeordnet werden.

Für eine anteilige Zurechnung der Ausgleichszahlung auf die Monate Mai und Juni 1984 in Höhe von jeweils 50,-- DM spricht auch nicht, daß die für die gewerblichen Arbeitnehmer in diesem Tarifbereich gleichfalls mit Abschluß der neuen Lohntarifverträge im Jahre 1984 vereinbarte einmalige Ausgleichszahlung unter Beachtung einer dreimonatigen "Lohnerhöhungspause" 150,-- DM betrug. Wie die Lohntarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer auszulegen sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Frage ist für die Auslegung des Gehaltstarifvertrags unerheblich.

dd) Schließlich meint der Kläger, es habe bei der Beklagten eine betriebliche Übung bestanden, nach der alle tarifvertraglichen Gehaltserhöhungen auch bei der Berechnung des Urlaubsgelds im jeweiligen Jahr berücksichtigt worden seien. Auf Ausgleichszah-



lungen im Sinne des Gehaltstarifvertrags bezog sich diese betriebliche Übung nicht, weil die Tarifvertragsparteien im Jahre 1984 erstmals eine Ausgleichszahlung vereinbart haben.

Dieser Auslegung steht auch nicht die Entscheidung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. August 1978 (- 6 AZR 123/77 -) entgegen. Dort handelte es sich um einen Tarifvertrag, in dem bestimmt war, daß Pauschalbeträge als Arbeitsentgelt für bestimmte Monate zu bezahlen waren; sie sollten "zur Abrechnungsvereinfachung anstelle einer Anhebung der Tariflöhne und -gehälter" gezahlt werden. Auch die Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Juni 1985 (- 3 AZR 245/83 - AP Nr. 8 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen) kann vorliegend nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Der Dritte Senat hatte zu beurteilen, ob eine einmalige Zuwendung zu einer Erhöhung eines Ruhegeldanspruchs führte und hat dies deshalb bejaht, weil die Zuwendung für bestimmte im Gesetz genannte Monate gewährt worden war. Der Gehaltstarifvertrag enthält eine solche Regelung nicht.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Gaber

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

